

ALTERSTEILZEIT

Bei der Altersteilzeit (ATZ) handelt es sich um Teilzeitarbeit mit teilweiseem Lohnausgleich (Altersteilzeitgeld) durch das Arbeitsmarktservice (AMS) vor dem Pensionsantritt. Sie basiert auf einer Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Bediensteten, auf deren Abschluss kein Rechtsanspruch besteht. Der Antrag ist im Dienstweg einzubringen. Die Abklärung, ob die Voraussetzungen für den Lohnausgleich vorliegen, erfolgt über den Dienstgeber direkt mit dem AMS. Sind die Voraussetzungen gegeben, erfolgt die Auszahlung der reduzierten Bezüge und der Förderung des AMS im Rahmen der Bezugsauszahlung des Dienstgebers.

Im Wege sozialpartnerschaftlicher Verhandlungen wurde die Änderung der Voraussetzungen und der Gestaltung für die Altersteilzeit beschlossen.

Seit 01.01.2024 hat für die Gewährung der Altersteilzeit das Beschäftigungsausmaß im Jahr vor der Altersteilzeit nur mehr mindestens 24 Stunden (statt bisher 32 Stunden) zu betragen. Bedienstete mit einer vom Sozialministeriumservice festgestellten Erwerbsminderung ab 70 % können nun das Modell einer geblockten Altersteilzeit in Anspruch nehmen.

Voraussetzungen

- nur Vertragsbedienstete
- 15 Jahre NÖ Landesdienst oder Nachweis von Pensionsversicherungsanstalt (PVA) über 15 Jahre (780 Wochen) arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung in den letzten 25 Jahren
- die Normalarbeitszeit wurde im Jahr vor der Altersteilzeit maximal um 40 % unterschritten, d. h. es liegt ein vertragliches Mindestbeschäftigungsausmaß von mindestens 24 Wochenstunden ein Jahr vor Beginn der Altersteilzeit vor
- sozialversicherungspflichtiges Gesamteinkommen (Entgelt für herabgesetztes Stundenausmaß zuzüglich Altersteilzeitgeld) bis zur Höchstbeitragsgrundlage (monatlicher Wert 2024: € 6.060,--), weil Lohnausgleich durch AMS von mindestens 50 % der Differenz zum bisherigen Entgelt nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage geleistet wird
- kein Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung bei (abzusehender) Bezugskürzung aufgrund Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall
- Antrag muss spätestens 2 Monate vor dem gewünschten Beginn der ATZ mittels Antragsformular gestellt werden. Dieses Formular kann auf der [Homepage des ZBR](#) unter [Service und Hilfestellung | Formulare](#) heruntergeladen werden.

Gestaltung

- Beginn: frühestens 5 Jahre vor dem Regelpensionsalter (= Alterspension)
- Dauer: max. 5 Jahre
- kontinuierliche Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes zwischen 40 und 60 % der Normalarbeitszeit über die gesamte Dauer der ATZ
Das regelmäßige Mindestbeschäftigungsausmaß von 14 Wochenstunden darf durch eine Reduzierung jedoch nicht unterschritten werden.
- Eine „durchgerechnete Variante“ der kontinuierlichen ATZ in der Dauer von maximal 1 Jahr ist möglich. Dabei wird der erste Teil mit der vollen Wochenarbeitszeit weitergearbeitet und der zweite Teil als „Freizeitphase“ konsumiert (z. B. 6 Monate Dienstleistung, 6 Monate Freizeitphase).
Ausnahme: Im Falle einer Erwerbsminderung ab 70 % ist auch eine geblockte Variante mit einer Freizeitphase von bis zu 2 Jahren möglich.
- Das Ende der Altersteilzeit kann individuell festgesetzt werden - Voraussetzung ist, dass ein Pensionsanspruch besteht (z. B. Schwerarbeits-, Korridorpension). Die Vereinbarung endet spätestens mit dem Anspruch auf Alterspension. Inhalt der Altersteilzeitvereinbarung ist u. a., dass das Dienstverhältnis mit dem Ende der Altersteilzeitbeschäftigung einverständlich aufgelöst wird.
- Urlaubsanspruch besteht aliquot zum Beschäftigungsausmaß
- Hinsichtlich der Dienstform gibt es keine Einschränkungen.
- Sonn- und Feiertags- sowie Nachtdienste sind auch während der ATZ möglich, sofern sie bereits mit dem Solldienstplan erfasst werden.
- Zusätzliche Leistungen sind tunlichst zu vermeiden. In Ausnahmefällen können Stunden, die nicht auszahlungspflichtig sind als Freizeit gebucht und in weiterer Folge konsumiert werden. Jene zusätzlichen Leistungen, die auszahlungspflichtig sind (z. B. Ersatzruhetag, Nachtdienststunden zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr), dürfen nicht angeordnet werden.

Vorteile

- ✓ Gehalt: Durch das AMS-Altersteilzeitgeld übersteigt das monatliche Einkommen das Entgelt für das tatsächliche Beschäftigungsausmaß. Beispiel: Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes von 40 auf 20 Wochenstunden (von 100 auf 50 %) = Nettoeinkommen rund 75 - 80 %
- ✓ Die Abfertigung („Abfertigung Alt“) bei Beendigung des Dienstverhältnisses und eine allfällig zustehende Jubiläumsbelohnung während der Dauer der ATZ werden vom Beschäftigungsausmaß vor Beginn der ATZ berechnet (bzw. wird das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß der letzten 60 Monate vor Beginn der ATZ herangezogen).
- ✓ Für die Pensionsberechnung wird das Entgelt vor Beginn der ATZ herangezogen.

Für die Berechnung eines allfälligen Krankengeldes oder eines allfälligen Arbeitslosengeldes wird das Entgelt vor Beginn der ATZ herangezogen.

Hinweis:

Für Personen mit einer laufenden Altersteilzeitvereinbarung ist keine Wiedereingliederungsteilzeit möglich.

Auch ein Umstieg („Option“) vom Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG) in das NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) ist ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Altersteilzeit nicht mehr möglich.

Rechtsgrundlagen

- § 27 Arbeitslosenversicherungsgesetz (Link)
- § 27a Arbeitslosenversicherungsgesetz (Link)
- § 28 Arbeitslosenversicherungsgesetz (Link)